

UPDATE BEIHILFENRECHT

LANGFRISTIGE STROMLIEFERVERTRÄGE IN RUMÄNIEN BEIHILFENFREI

Kommission, Beschl. (EU) 2017/501 v. 12.06.2015 – Stromtarife von Hidroelectrica

Unterschiedlichste wirtschaftliche Transaktionen öffentlicher Unternehmen können in den Fokus des Beihilfenrechts geraten können. Der mehrheitlich staatliche rumänische Energieerzeuger Hidroelectrica hatte noch vor dem EU-Beitritt mit verschiedenen industriellen Großverbrauchern und Stromhändlern langfristige Stromlieferverträge abgeschlossen. Die vereinbarten Stromtarife entwickelten sich anders als der Börsenpreis für kurzfristige Stromlieferungen. Hidroelectrica versuchte zunächst, die Verträge einseitig zu beenden, verlor aber die entsprechenden Gerichtsverfahren. Ein Minderheitsgesellschafter von Hidroelectrica erhob daraufhin Beihilfenbeschwerde und konnte die Kommission auch davon überzeugen, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen.

In der zwar fragwürdigen, aber dennoch interessanten Begründung stellt sich die Kommission zunächst auf den Standpunkt, nicht der (vor dem Beitritt liegende) Zeitpunkt des Abschlusses sei für die Anwendung des private vendor test ausschlaggebend, sondern der Zeitraum der Durchführung. Hierzu unterstellt die Kommission Hidroelectrica die Möglichkeit, die streitigen Verträge einseitig beenden zu können – was Hidroelectrica ja erfolglos versucht hatte. In der Sache kommt die Kommission allerdings zu dem Schluss, dass die Verträge teils den (späteren) Marktpreisen entsprochen hätten. Im Übrigen kommt sie zu dem Ergebnis, dass trotz fehlender Marktkonformität keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Zurechenbarkeit der kaufmännischen (Fehl-)Entscheidungen der Geschäftsführung zur öffentlichen Verwaltung bestünde. Ein Gesichtspunkt war die gesellschaftsrechtlich abgesicherte Leitungsmacht der Geschäftsführung. Im Ergebnis endet das Verfahren nach fünf Jahren mit der Entscheidung, der Beihilfentatbestand sei nicht erfüllt.

Bedeutung für die Praxis

Bemerkenswert ist zunächst, dass hier der Beihilfengeber über eine Beschwerde seines Aktionärs offenbar selbst von dem geltend gemachten Verstoß profitieren und wirtschaftliche Vorteile der Vertragsgegenseite unter Verweis auf das Beihilfenrecht abschöpfen wollte. Daran hat sich die Kommission nicht gestört. Überdies ist es eine der ganz seltenen Entscheidungen, in denen die Kommission die Zurechenbarkeit des Geschäftsgebarens eines öffentlichen Unternehmens zur öffentlichen Verwaltung verneinte, und dies, obwohl die Verträge nicht marktkonform waren. Der Beschluss eröffnet damit einen beihilfenrechtlichen Argumentationsspielraum für öffentliche Unternehmen in der Rechtsform der AG, wenn die Leitungsmacht des Vorstands durch keine Unternehmensverträge im Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung eingeschränkt wird.